

# Beilagen.

## 1.

Convention betreffend Uebergabe der Stadt Paris d. d. 28. Januar 1871.

Zwischen dem Herrn Grafen v. Bismarck, deutschem Bundeskanzler, der im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, handelt, und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalverteidigung — beide mit regelmäßigen Vollmachten versehen — sind nachstehende Abmachungen beschlossen worden:

Art. 1. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird auf der ganzen nördlichen Operationslinie eintreten und für Paris noch heute, für die Departements innerhalb dreier Tage beginnen. Die Dauer des Waffenstillstands ist von heute ab einundzwanzig Tage veranschlagt, doch außer im Falle der Unterwerfung er überaus am 19. Februar Mittags 12 Uhr schließt. Die kriegführenden Heere behalten ihre beziehungsweise Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie getrennt werden. Letztere geht von Pont l'Évêque längs des Calvados-Departements aus, wendet sich dann nach Lignères im Nordosten des Mayenne-Departements, zwischen Briouze und Fremontel, berührt das Mayenne-Departement bei Lignères, folgt der Grenze, welches dieses Departement mit dem Orne- und Sarthe-Departement trennt bis nämlich von Merennes und geht in der Weise fort, daß es der deutschen Besetzung die Departements Sarthe, Indre und Loire, Loir und Cher, Loiret, Yonne bis bis zu dem Punkte, wo östlich von Quarré les Tombes sich die Departements Côte d'or, Aube und Yonne berühren. Von diesem Punkte an wird der Lauf der Linie einer Verständigung vorbehalten, welche eintritt, sobald die vertragsschließenden Parteien sich über die gegenwärtige Lage der im Zuge befindlichen Kriegsoperationen in den Departements Côte d'or, Doubs und Jura verständigt haben werden. In allen Fällen wird sie durch das Gebiet gehen, das aus diesen drei Departements besteht, indem sie der deutschen Besetzung die im Norden, der französischen die östlich davon gelegenen überläßt. Das Nord- und Pas de Calais-Departement, die Festungen Givet und Langres mit dem sie 10 Kilometres weit umgebenden Land und Habers-Gebirge bis auf eine, von Givet in der Richtung von St. Romain zu ziehende Linie bleiben von deutscher Besetzung frei. Die beiden kriegführenden Heere und ihre beiderseitigen Besatzen halten sich auf 10 Kilometres Entfernung von den, zur Trennung ihrer Stellungen geeigneten Linien. Jedes der beiden Heere befaßt sich das Recht vor, seine Autorität in dem von ihm besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten und die Mittel anzuwenden, die seine Befehlshaber zur Erreichung dieses Zweckes nöthig halten werden. Der Waffenstillstand findet gleichmäßig auf die Westtruppenkräfte der beiden Länder Anwendung, indem der Meridian von Dinlirhen als Demarkationslinie angenommen wird. Westlich von derselben bleibt die französische Flotte und östlich davon stehen sie, sobald sie